



FFG

Forschungspartnerschaften - Industrienahe Dissertationen 2014

Ausschreibungsleitfaden

Version 1.0

Laufende Einreichung
bis 30.09.2014, 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
0 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1 AUSSCHREIBUNGSZIELE	5
2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	5
3 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	5
3.1 WAS SIND INDUSTRIENAHE DISSERTATIONEN?	5
3.2 WER IST FÖRDERBAR?	6
3.2.1 <i>Wer ist förderbar?</i>	6
3.2.2 <i>Wer ist nicht förderbar?</i>	7
3.3 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?	7
3.4 WELCHE KOSTEN WERDEN ANERKANNT?	7
3.5 WAS IST BEI DER VERWERTUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE ZU BEACHTEN?	9
3.6 NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE FÖRDERUNGSANSUCHEN BEURTEILT?	9
3.7 WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH?	11
3.8 MÜSSEN WEITERE PROJEKTE ANGEGEBEN WERDEN?	12
3.9 WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT	12
4 ABLAUF DER EINREICHUNG	13
4.1 WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?	13
4.2 WIE WIRD DIE GEHEIMHALTUNG VON VERTRAULICHEN PROJEKTDATEN GESICHERT?	13
5 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	14
5.1 WAS IST DIE FORMALPRÜFUNG?	14
5.2 WIE VERLÄUFT DAS BEWERTUNGSVERFAHREN?	14
5.3 WER TRIFFT DIE FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG?	15
6 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	15
6.1 WIE ERFOLGT DIE FÖRDERUNGSVERTRAGSERRICHTUNG?	15
6.2 WIE SIND EMPFEHLUNGEN UND AUFLAGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?	15
6.3 WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSRATEN?	15
6.4 WELCHE BERICHTE UND ABRECHNUNGEN SIND ERFORDERLICH?	16
6.5 WIE SOLLEN PROJEKTÄNDERUNGEN KOMMUNIZIERT WERDEN?	16
6.6 KANN DER FÖRDERUNGSZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?	17
6.7 WAS PASSIERT NACH DEM ENDE DER PROJEKTLAUFZEIT?	17
7 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	18
8 RECHTSGRUNDLAGEN	18
9 HINWEISE ZUM KOSTENPLAN	19
10 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	20
ANHANG 1	21
WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?	21

Präambel

Das Programm **Forschungspartnerschaften**, finanziert durch Zuwendungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, fokussiert auf die Doktoratsausbildung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Es ist eingebettet in ein übergreifendes Konzept, das auf den systematischen Ausbau von Forschungs- und Lehrkapazitäten in Themenfeldern mit hoher strategischer Relevanz für die österreichische Industrie und Innovationspolitik abzielt.

Die Entwicklung von **Humanpotenzialen** in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) stellt, wie für die meisten europäischen Staaten, auch für Österreich eine Herausforderung dar. Um dieser erfolgreich zu begegnen, braucht es einen „Ausbau von Initiativen zur Stärkung der Humanpotenziale im Bereich der angewandten Forschung“¹. In der 2011 veröffentlichten gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung wird der Bereich Humanpotenzial unter den vordringlichen Herausforderungen und noch auszuschöpfenden Entwicklungspotenzialen genannt. Als Mängel werden in Österreich insbesondere die Übersetzung vom Bildungs- ins Innovationssystem sowie die unzureichende Ausschöpfung verfügbarer Humanpotenziale identifiziert.

Unter den Maßnahmen zur Ausschöpfung des Humanpotenzials nennt die **FTI Strategie der Bundesregierung** unter anderem die „Stärkung der Humanpotenziale im Bereich Mathematik, Informationstechnologie, Naturwissenschaft, Technik“, die „verstärkte Förderung von DoktorandInnen und Post-Docs durch Ausbau strukturierter Programmangebote“ sowie „individuelle Förderungsmaßnahmen für Frauen im wissenschaftlichen Nachwuchs“ zur Forcierung des Gender-Gleichgewichtes in der Forschung.²

Aus der Überzeugung heraus, dass diese Talente in Österreich grundsätzlich vorhanden sind und die Basis für **zukünftige Innovationen** bilden, bündelt und verstärkt die FFG ihre Aktivitäten, um diese Potenziale bestmöglich für den Forschungsstandort in ihrer Entfaltung zu unterstützen und mit der Wirtschaft zu vernetzen. Attraktive Rahmenbedingungen in der angewandten Forschung sollen Österreich auch international als Innovationsland auszeichnen

¹ Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation. Februar 2011, S.29

² Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation. Februar 2011, S.17

0 Das Wichtigste in Kürze

Instrument	Industriennahe Dissertationen
Kurzbeschreibung	Es handelt sich um Dissertationen mit einem naturwissenschaftlichen bzw. technischen Fokus, die im Rahmen eines F&E-Projektes in Unternehmen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen umgesetzt werden. Die DissertantInnen werden für die Projektdauer beim Antragsteller (Unternehmen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung) angestellt. Wesentlich ist die aktive Integration der DissertantInnen in die Organisation durch gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen. Der Nutzen für den Karriereverlauf der DissertantInnen ist von zentraler Bedeutung. Dissertationen dürfen frühestens nach Einreichung des Förderungsansuchens begonnen werden. Die Betreuung der Dissertation an einer österreichischen Universität muss bereits bei der Einreichung durch eine verbindliche Betreuungszusage gesichert sein. Mindestens 50% der Mittel sind für weibliche Studierende vorgesehen.
Eckdaten	
Beantragte Förderung in €	max. 100.000 EUR pro Projekt
Förderungsquote	max. 50%
Laufzeit in Monaten	mind. 24, max. 36 Monate
FörderungswerberInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die zur Durchführung des F&E Projektes mit dem Fokus auf einer Dissertation die erforderliche Infrastruktur und das Know-how haben und im Bereich Naturwissenschaft bzw. Technik tätig sind. • Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit naturwissenschaftlichem und/oder technischem Fokus. • Jeweils mit Standort in Österreich.
Budget gesamt in €	2,9 Mio. EUR
Geldgeber	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
Einreichfrist	Laufende Einreichung von 19.05.2014 bis 30.9.2014, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: Mag. ^a Gabriela Christler , T (0) 57755 – 2706, E gabriela.christler@ffg.at Mag. Christian Pichler, T (0) 57755 – 2716, E christian.pichler@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. ^a Martina Amon, T (0) 57755 – 6081, E martina.amon@ffg.at Mag. Christoph Strecker, T (0) 57755 – 6086, E christoph.strecker@ffg.at</p>
Information im Web	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2014

1 Ausschreibungsziele

Mit der ersten **Ausschreibung der Industrienahen Dissertationen im Programm Forschungspartnerschaften** werden konkret folgende **Ziele** verfolgt:

- die Verfügbarkeit von exzellent und bedarfsgerecht ausgebildetem Forschungspersonal in Naturwissenschaft und Technik für die österreichische Industrie strukturell verbessern
- den Einstieg in Forschungskarrieren außerhalb des Wissenschaftssystems erleichtern und neue Karrierepfade eröffnen
- bestehende Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft systematisieren und vertiefen
- insbesondere die Karrierechancen von Frauen im Bereich Naturwissenschaft und Technik verbessern

2 Ausschreibungsschwerpunkte

Industriennahe Dissertationen können zu **allen Themen im Bereich Naturwissenschaft und Technik** entsprechend der „Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige“ eingereicht werden. Besonders eingeladen sind Dissertationen in den strategischen Themenbereichen: Produktion, Mobilität, IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien).

3 Anforderungen und Förderungskonditionen

3.1 Was sind Industriennahe Dissertationen?

Die Studierenden sind vom Anfang bis zum Ende des Projekts an einer österreichischen Universität in einer naturwissenschaftlichen oder technischen Studienrichtung³ inskribiert.

Die Betreuung der Dissertation an der österreichischen Universität muss durch eine **verbindliche Betreuungszusage** gesichert sein (siehe dazu **Kapitel 3.7**).

³ Das sind grundsätzlich

□ alle Studienrichtungen an Universitäten nach der Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige der Statistik Austria im Bereich Naturwissenschaften, Technische Wissenschaften sowie technische Fächer in der Medizin und der Land- und Forstwirtschaft, vgl. www.statistik.at;

□ alle Studienrichtungen, die in der genannten Aufstellung nicht enthalten sind und lt. Studienplan überwiegend technische oder naturwissenschaftliche Inhalte vermitteln. Erkundigen Sie sich vor Einreichung des Förderungsansuchens beim Programmmanagement, ob die jeweilige Studienrichtung den Kriterien entspricht.

Im Rahmen einer Dissertation arbeitet eine Dissertantin/ein Dissertant an einer Forschungsfrage aus dem naturwissenschaftlichen bzw. technischen Bereich in einem Unternehmen bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und formuliert die Erkenntnisse in einer Dissertation.

Ein F&E Projekt mit dem Fokus auf einer Dissertation kann von einem Unternehmen bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingereicht werden. Die Dissertantin/der Dissertant ist für die Laufzeit des F&E Projekts für **zumindest 50 % einer Vollzeitbeschäftigung** im Unternehmen bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtung anzustellen.

Durch die Beschäftigung der Dissertantin/des Dissertanten in einem Unternehmen bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung hat das F&E Projekt mit Fokus auf einer Dissertation einen starken kooperativen Charakter. Dies erfordert entsprechende Kommunikationsstrukturen bzw. ein gemeinsames Risikomanagement aller Beteiligten (UnternehmensvertreterIn, UniversitätsvertreterIn, DissertantIn), z.B. bei Änderungen in der Forschungsfragestellung oder Änderungen von sonstigen Rahmenbedingungen.

Die Dissertantin/der Dissertant ist durch entsprechende Maßnahmen gut in das Unternehmen bzw. die außeruniversitäre Forschungseinrichtung zu integrieren (z.B. Teilnahme an betrieblicher Weiterbildung) und bei ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen. Dazu ist im Unternehmen bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Betreuungsperson mit den erforderlichen Kompetenzen (z.B. Erfahrung in der Zusammenarbeit Wissenschaft – Wirtschaft, eigene Ausbildung und Zusatzqualifikationen) zur Unterstützung der Dissertantin/des Dissertanten einzusetzen.

Auf weitere qualitative Elemente wie z.B. Teilnahme an Konferenzen oder Summer Schools wird Wert gelegt.

Die im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlichten **Rahmenbedingungen für das Verfassen einer Dissertation** sind einzuhalten.⁴

3.2 Wer ist förderbar?

3.2.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen mit folgenden Eigenschaften:

- In Österreich ansässige Unternehmen, die zur Durchführung der Industrienahen Dissertation die erforderliche Infrastruktur und das Know-how haben und im Bereich Naturwissenschaft und/oder Technik tätig sind.

⁴ Siehe Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit naturwissenschaftlichem und/oder technischem Fokus, die in Österreich einen Standort haben.

3.2.2 Wer ist nicht förderbar?

Universitäten (auch Privatuniversitäten) und Fachhochschulen sind nicht förderbar. Bezüglich Infrastrukturkosten siehe Kapitel 3.4.

3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten des F&E Projektes, in dessen Fokus Dissertationen stehen, maximal jedoch 100.000,- EUR.

Die Förderung erfolgt in Form eines **nicht-rückzahlbaren Zuschusses**.

3.4 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem F&E Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Beachten Sie, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen).

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist

- nach Einlangen des Förderungsansuchens in der FFG
und
- nach Vorliegen eines gültigen Zulassungsbescheides der Dissertantin/des Dissertanten zum Doktoratsstudium

Förderbar sind ausschließlich Dissertationen, die frühestens mit der Einreichung des Förderungsansuchens begonnen werden.

Die Dissertation muss im Falle einer positiven Förderungsentscheidung spätestens im Wintersemester 2015/16 begonnen werden.

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Vorhabens, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Zusätzlich gilt für Dissertationen:

- Die Dissertation stellt einen substantiellen Teil des zugrunde liegenden F&E-Projektes dar: Der überwiegende Teil der Gesamtkosten des F&E-Projektes entfällt auf die Personalkosten der Dissertantin/des Dissertanten. Die beantragten Kosten des F&E-Projekts dürfen darüber hinaus nicht anderweitig gefördert sein.
- **Personalkosten** der ForscherInnen/TechnikerInnen, soweit diese mit dem F&E Projekt beschäftigt sind; Kosten für die Betreuung der Dissertantin/des Dissertanten in der einreichenden Organisation; Kosten für Projektmanagement; insbesondere aber die Personalkosten der DissertantInnen, für die folgendes gilt:
 - Die Dissertantin/der Dissertant ist beim Sozialversicherungsträger angemeldet (kein Werkvertrag, kein freier Dienstvertrag).
 - Das Beschäftigungsausmaß im Unternehmen /in der außeruniversitären Forschungseinrichtung beträgt mind. 50% einer Vollzeitbeschäftigung.
 - Als Richtwert für das Bruttomonatsgehalt der DissertantInnen gelten die Personalkostensätze des FWF
<http://www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html>
Ein Bruttomonatsgehalt, das höher ist als die FWF-Personalkostensätze, ist förderbar.
 - **Nicht anerkannt** werden Personalkosten der Universität: Die Dissertationsbetreuung der Studierenden ist als eine Aufgabe der österreichischen Universitäten im Rahmen der Ausbildung zu sehen und wird nicht gefördert.
- **F&E-Infrastruktur Nutzung:** Kosten für Instrumente und Ausrüstung soweit und solange sie für das F&E Projekt genutzt werden (anteilige monatliche Nutzung).
- **Sach- und Materialkosten** wie z. B. Versuchsmaterial
- **Drittkosten /Kosten für Leistungen Dritter** wie z. B. Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Kosten für technische Beratung:
 - **Drittkosten** dürfen **20 %** der Gesamtkosten **nicht unbegründet überschreiten**.
 - **FörderungsnehmerInnen** und mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen **nicht gleichzeitig** als **WerkvertragspartnerIn** (= SubauftragnehmerIn in der Kostenkategorie Drittkosten) auftreten.
 - Die Kosten für die **Nutzung von Infrastruktur an der betreuenden Universität** zur Arbeit an der Industrienahen Dissertation können als Drittkosten im Rahmen der Förderung geltend gemacht werden.
- **Reisekosten**, die im Zuge des F&E Projekts unmittelbar entstehen.

3.5 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse sind vertraglich zwischen dem/der FörderungsnehmerIn und der Dissertantin/dem Dissertanten zu regeln. Die Dissertantin/der Dissertant muss das Recht haben, die Projektergebnisse in Abstimmung mit dem/der FörderungsnehmerIn zu publizieren.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der/die FörderungsnehmerIn im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen.

3.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **drei Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsziele
- Qualität des Vorhabens
- Eignung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. **Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.**

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		35	21
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsziele und -schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> In welchem Ausmaß entspricht das Vorhaben den strukturellen Ausschreibungszielen in Bezug auf den Aufbau von Humanressourcen (siehe Kapitel 1)? Wie gut ist das F&E Projekt mit dem Fokus auf Dissertationen in die Unternehmens- (insbes. die F&E-) Strategie des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eingebettet? 		
Anreizwirkung der Förderung - Additionalität	<ul style="list-style-type: none"> Welche Wirkung kann von der Förderung erwartet werden? Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das Vorhaben realisierbar wird? 		
Beitrag des Förderansuchens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> Wurden Gender-Aspekte bei der inhaltlichen Projektplanung berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in der angewandten Forschung bedeutet, die vielfältigen Lebensrealitäten der Frauen und Männer und die daraus entstehenden unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.] Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projekts. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen.] 		
2. Qualität des Vorhabens		35	21
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> Ist der State-of-the-Art im Forschungsfeld ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? 		
Wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> Wie ist die Relevanz der Forschungsfrage zu bewerten? Sind die Hypothesen klar formuliert und ist die Methodik angemessen? 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Wie wird mit Änderungen z.B. im Forschungsthema oder bei Rahmenbedingungen umgegangen (Kommunikations- bzw. Entscheidungsfindungsabläufe zwischen Organisation, DissertantIn und Universität)? Sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 		

3. Eignung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin	30	18
Fachliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen bzw. technischen Kompetenzen durch den/die FörderungswerberIn abgedeckt? • Wie ist die Betreuungskompetenz in der Organisation gegeben (z.B. eigene Ausbildung, Erfahrung Zusammenarbeit Wissenschaft / Wirtschaft)? 	
Potenzial des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Hat der/die FörderungswerberIn die entsprechenden Kapazitäten bzw. die notwendige Ausstattung, um eine Dissertation zu unterstützen? 	
Managementfähigkeit und -kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weist der/die FörderungswerberIn die nötigen Managementfähigkeiten, -kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf? 	
SUMME	100	60

3.7 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Das Förderungsansuchen ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung:** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf-Dokument
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel-Dokument

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die **Betreuungszusage** muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Kontaktdaten der Universität/des Universitätsinstituts (Briefkopf)
 - Name und Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers
 - Stempel der Universität/des Universitätsinstituts
 - Name der Dissertantin/des Dissertanten
 - Angabe des Themas der Dissertation und Projektkurztitel
 - Datum des (voraussichtlichen) Beginns der Dissertation, das nicht vor dem Datum der Einreichung des Förderungsansuchens liegen darf.
- **Lebensläufe** und ggf. Publikationslisten der Betreuungsperson in der einreichenden Organisation und der Dissertantin/des Dissertanten.
- Die **Jahresabschlüsse** (Bilanz und GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre

Falls weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

3.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre sowie auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin aus.

Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung zu erfolgen.

3.9 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene FörderungsnehmerInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>)

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

4 ABLAUF DER EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 7, Tabelle 1) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin selbst oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

4.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

5 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich im entsprechenden Antragsformular „Projektbeschreibung für Förderungsansuchen“.

5.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 3.6 definierten Kriterien und erfolgt durch jeweils **2 internationale oder nationale externe ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Diese bewerten die Förderungsansuchen gesamthaft verbal und mit Punkten. Bei widersprüchlichen Fachgutachten kann gegebenenfalls ein drittes Fachgutachten eingeholt werden. Für eine positive Beurteilung haben die Förderungsansuchen den definierten Schwellenwert zu erreichen.

Die Zusammenführung der wirtschaftlichen und inhaltlichen Aufbereitung durch die MitarbeiterInnen der FFG sowie die Ergebnisse der externen Fachbegutachtung erfolgt durch das Programm-Management der FFG und wird dem Bewertungsgremium samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen zur Förderungsempfehlung vorgelegt.

Als Bewertungsgremium wird der **Beirat der FFG Basisprogramme** auf Basis der FFG Richtlinien festgelegt. Dieser spricht eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen aus (inklusive Ablehnungen mit zugehörigen Begründungen).

Der **Ausschluss von ExpertInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) des Förderungswerbers/der Förderungswerberin durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung wird auf der Grundlage der Förderungsempfehlungen des Beirats der FFG Basisprogramme von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

6 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

6.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungsnehmerIn ein zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der/die FörderungsnehmerIn das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird der Förderungsvertrag erstellt.

Im Förderungsvertrag werden unter anderem der/die FörderungsnehmerIn, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrags besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

6.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Projektlaufzeit in Monaten	24– 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50%	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40%	30%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	-	30%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%	10%

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden.

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse **www.ffg.at/Kostenleitfaden** festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht** bzw. im **Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies hat im Rahmen der Berichtslegung zu erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle ([Vorlage der FFG](#)) und einer detaillierten Darstellung und Begründung im **Zwischen- bzw. Endbericht** zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall-Nachricht beizufügen.

6.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des/der Förderungsnehmers/Förderungsnehmerin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraums** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden!

6.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichts und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit des geförderten Projekts und insbesondere im Zuge der Endabrechnung die Möglichkeit, die von dem/der FörderungsnehmerIn gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen und müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

7 Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für **Förderungen** gültig:

Tabelle 1: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Dokument	Webadresse
Leitfäden	
Ausschreibungsleitfaden Version 1.0 für die Ausschreibung Industrienahe Dissertationen	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2014
Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten - in der jeweils gültigen Fassung	www.ffg.at/Kostenleitfaden
Programmdokument Forschungspartnerschaften	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2014
Einzureichende Antragsformulare via eCall	
Projektbeschreibung	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2014
Kostenplan (detailliert)	www.ffg.at/Kostenplan-Foerderung

8 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage kommen das „Programmdokument Forschungspartnerschaften (01.05.2014 - 31.12.2014) – Industrienahe Dissertationen“ mit der GZ 621.120/0010-III/12/2014 vom 16. Mai 2014 auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen

über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009 – kurz ARR) zur Anwendung.

HINWEIS:

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen für die gegenständliche Ausschreibung bis 31.12.2014 befristet sind. Die beihilfenrechtlichen Regelungen (z.B. Unionsrahmen und Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) werden derzeit von der Europäischen Kommission überarbeitet. Daher werden für Förderungsverträge ab dem 1.1.2015 geänderte europarechtliche und nationale Rechtsgrundlagen gelten.

9 Hinweise zum Kostenplan

Informationen und Ausfüllhilfen:

- Das Excel-Dokument für den Kostenplan steht im eCall bzw. unter www.ffg.at/Kostenplan-Foerderung zur Verfügung.
- Die Ausfüllhilfe finden Sie direkt im jeweiligen Excel-Dokument.
- Den Kostenleitfaden finden Sie unter www.ffg.at/kostenleitfaden.

10 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen/internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Talente - FEMtech Praktika für Studentinnen Einstieg in die Forschungskarriere	Adelheid Merkl Tel.: (0) 57755-2714, adelheid.merkl@ffg.at	https://www.ffg.at/femtech-praktika
Basisprogramm – Junge Forscher und Forscherinnen Unterstützung junger ForscherInnen innerhalb eines umfassenden F&E-Projektes	Mag. Katrin Großberger Tel.: (0) 57755-1204, katrin.grossberger@ffg.at	www.ffg.at/content/junge-forscher-und-forscherinnen
Forschungskompetenzen für die Wirtschaft - Ausschreibung Qualifizierungsseminare Das Programm zum Aufbau, zur Vertiefung und zur Erweiterung von Kompetenzen	Mag. Christiane Ingerle Tel.: (0) 57755-2302, christiane.ingerle@ffg.at	http://www.ffg.at/Forschungskompetenzen

WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: z.B. wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung des Wissens durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Design der Qualifizierungsmaßnahme – Inhalt, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Inhalte und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.